IMT Nuremberg Archives

H – 2533

International Court of Justice

H2533 - 0002

Urteil des Hohen Rates der Niederlande

vom 12. Januar 1942,

abgedruckt in Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Band XI, No.3/4, Berlin, Oktober 1943.(S.596-598)

Entscheidung des Hohen Rats

(Strafkammer) vom 12. Januar 1942.

(Mrs.Taverne,de Menthon Bake,Servatius,van der Flier,de Visser.)

"DER HOHE RAT, usw.;

Nach Anhörung des Berichts des Ratsherrn van der Flier;

Unter Berücksichtigung des Kassationsmittels, das im Namen des Klägers durch Schriftsatz beantragt und durch mündlichen Vortrag begründet worden ist, lautend (s. Antrag);

In der Erwägung, dass durch das bestätigte Urteil, mit Bezeichnung und Strafausspruch wie erwähnt, für erwiesen erklärt worden ist, dass usw. (s. Antrag);

In der Erwägung, was das Mittel betrifft:

dass die in dem Mittel näher erwähnte Landkriegsordnung 1907 dem am 18.Oktober 1907 im Haag durch Niederland mitunterzeichneten und durch das Gesetz vom 1.Juli 1909 (Staatsblad 1909, 231) gutgeheissenen Vertrag über die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges als Bestandteil angefügt worden und mit diesem Vertrag nach dessen Ratifizierung - darunter durch Deutschland und Niederland - im Staatsblatt 1910 Nr. 73 bekannt gemacht worden ist;

In der Erwägung, dass die Artt. 42 Abs. 1 und 43 des erwähnten Reglements lauten:

Art. 42 Abs 1: „ Ein Gebiet gilt als besetzt, wenn es sich tatsächlich in der Gewalt des feindlichen Heeres befindet".

Art. 43 : „Nachdem die gesetzmässige Gewalt tatsächlich in die Hände des Besetzenden übergegangen ist, hat dieser alle von ihm abhängenden Vorkehrungen zu treffen, um nach Möglichkeit die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben wiederherzustellen

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
Exhibit Seyss-Inquart No. 96
Filed June 12 1946

H2533 – 0003

und aufrechtzuerhalten, und zwar, soweit kein zwingendes Hindernis besteht, unter Beachtung der Landesgesetze";

dass infolge der Tatsache der Besetzung die besetzende Macht befugt ist, gemäss diesen Vorschriften, d.h. also mit den darin erwähnten Beschränkungen, allgemeine, die Bevölkerung eines sich tatsächlich in der Gewalt des Heeres des Besetzers befindlichen Gebietes bindende Regeln zur Wiederherstellung und Sicherung der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Lebens festzusetzen, und der Reichskommissar für die besetzten niederländischen Gebiete, der durch die Verordnung des Führers über Ausübung der Regierungsbefugnisse in den Niederlanden vom 18. Mai 1940 (VOBl. für die besetzten niederländischen Gebiete Nr. 1/1940) angewiesen, in dem genannten Gebiet im zivilen Bereich die oberste Regierungsgewalt auszuüben, und für befugt erklärt worden ist, Verordnungen mit Gesetzeskraft zu erlassen, die genannte Befugnis besitzt;

dass der Reichskommissar durch seine Verordnung über die Befugnisse der Generalsekretäre der niederländischen Ministerien (Nr. 23/1940) die Generalsekretäre ermächtigt hat, im Rahmen ihres sachlichen Zuständigkeitsbereichs, womit offenbar Angelegenheiten gemeint sind, die ihr Ministerium betreffen, die zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und zur Sicherung des öffentlichen Lebens notwendigen Massnahmen zu treffen, insbesondere Rechtsvorschriften zu erlassen;

dass die hier in Betracht kommenden Rechtsvorschriften, hinsichtlich deren nach § 2 Abs. 2 der Verordnung des genannten Reichskommissars über die Ausübung der Regierungsbefugnisse in den Niederlanden (Nr. 3/1940) gilt, dass sie vor der Verkündung dem Reichskommissar vorgelegt werden müssen und die Verkündung auszusetzen ist, wenn der Reichskommissar es verlangt, und also der Reichskommissar sich die Beurteilung vorbehalten hat, ob sie in Übereinstimmung mit seinen Zwecken

H2533 - 0004

und Ansichten stehen, nach ihrem Erlass dieselbe Rechtskraft haben wie durch ihn persönlich erlassene Rechtsvorschriften;

dass folglich der Erlass der Verordnung des Generalsekretärs im Ministerium für Justiz über die gerichtliche Behandlung von Wirtschaftsstrafsachen, verkündet im VOBl. für die besetzten niederländischen Gebiete (Nr. 71/1941), als eine durch die besetzende Macht getroffene Massregel gesetzgebender Art anzusehen ist und einer solchen, Gesetzeskraft besitzenden Vorschrift unter den heutigen Umständen der Gesetzescharakter im Sinne der niederländischen Gesetzgebung nicht versagt werden kann;

dass der Hohe Rat denn auch, wenn in Kassation über Verletzung oder falsche Anwendung solcher Vorschriften geklagt wird, eine solche Klage /als eine Klage/ wegen Verletzung oder falscher Anwendung des Gesetzes im Sinne von Art 99 Abs.1 Ziff.2 des Gesetzes über die richterliche Organisation anzusehen pflegt und von der Klage Kenntnis nimmt;

dass aber der niederländische Richter den inneren Wert oder die Billigkeit eines Gesetzes nicht beurteilen und ein Gesetz nicht an einem Vertrag wie demjenigen, dessen Bestandteil die Landkriegsordnung 1907 ist, und ebensowenig an einer Vorschrift wie dem oben erwähnten Erlass des Führers nachprüfen darf;

dass ferner weder die Geschichte noch der Wortlaut des Art 43 der mehrerwähnten Landkriegsordnung Grund zu der Annahme bieten, dass bei der Abfassung die Absicht bestanden hat, der gemäss dem Zweck dieses Artikels in einem besetzten Gebiet in Funktion gebliebenen richterlichen Gewalt die Befugnis zu verleihen, die durch den Besetzer zur Wahrnehmung der in dieser Artikel genannten Belange getroffenen Massregeln an der Forderung zu prüfen, dass dabei, soweit kein zwingendes Hindernis besteht, die im Lande geltenden Gesetze beachtet werden;

H2533 - 0005

dass endlich auch aus der niederländischen Parlaments= geschichte hinsichtlich der Landkriegsordnung keine Andeutung zu entnehmen ist, dass zur damaligen Zeit die Absicht oder auch nur der Gedanke vorhanden gewesen ist, dass in dem in diesem Reglement vorgesehenen Fall einer Besetzung die niederländische richterliche Gewalt eine Prüfungsbefugnis haben wolle, wie sie das Mittel im Auge hat;

dass folglich das Mittel nicht zur Kassation führen kann;

Verwirft die Revision."

Ich erkläre zur Vorlage bei dem Internationalen Militärge= richtshof, dass die vorstehende Entscheidung des Hohen Rates der Niederlande vom 12.Januar 1942 von mir aus dem im Week- blad van het Recht 104. Jahrgang, Nr. 271, abgedruckten niederländischen Text in die deutsche Sprache übertragen und in der Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Band XI, S. 596-598, veröffentlicht worden ist.

Ich bestätige ferner, dass dieser vorstehende Text eine wörtliche Abschrift aus der genannten Zeitschrift ist.

B o n n , den 1. Mai 1946.

Dr. Hermann Mosler

(Dr. Hermann Mosler,
Rechtsanwalt)

H - 2533

Seyss-Inquart - 96

DR. SEYSS-INQUART NR. 96

Filed June 12, 1946
Hoffmeister
Lieut.

URTEIL DES HOHEN RATES DER NIEDERLANDE

V. 12. JAN. 1942

H2533 – 0006